

Vorlage Nr. 16/0325

Federf. Stadamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Kenntnisnahme	28.09.2016	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Eine steigende Zahl minderjähriger Flüchtlinge reist allein, das heißt ohne Begleitung durch die Eltern, in Deutschland ein. Sie kommen aus Krisen- und Armutsgebieten der gesamten Welt. Der Anlass und die Hintergründe ihrer Flucht differieren je nach politischer und ökonomischer Lage im Heimatland. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellen eine besonders schutzbedürftige Personengruppe dar.

Im Juli hielten sich im Bundesgebiet 52.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf. Aktuell (Stichtag 31.08.2016) leben in Nordrhein-Westfalen 12.840 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 46, auf die Aufnahmequote (die Quote liegt zum Stichtag 31.08.2016 bei 56) anzurechnende davon in unserer Stadt. Durch die Sozialen Dienste des Amtes für Jugend und Familie werden derzeit 57 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut. Die Verteilung über das Bundesgebiet erfolgt nach dem sogenannten Königssteiner Schlüssel.

Für das Jugendamt und die Einrichtungen der Jugendhilfe, die mit der Förderung und Betreuung dieser jungen Menschen beauftragt werden, stellen sich durch diese jugendlichen Flüchtlinge unerwartet viele pädagogische und organisatorische Aufgaben.

Die wichtigsten Schutzmaßnahmen nach deutschem Recht sind die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, die

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Inobhutnahme nach § 42 (SGB XIII) und die Bestellung eines Vormundes nach dem § 1674 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da die im Ausland lebenden Eltern die tatsächliche Sorge nicht ausüben können, oder nach § 1773 BGB, da die Eltern verstorben sind.

Die unbegleiteten Minderjährigen, die über keinerlei Kontakt zu Verwandten, Bekannten etc. verfügen, müssen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII untergebracht werden, häufig in einer Clearingstelle zur Klärung ihres individuellen Jugendhilfebedarfs. Nach erfolgtem Clearing werden diese Kinder und Jugendlichen dann in einer auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Kinder- oder Jugendeinrichtung untergebracht.

Die Aufgabe des Jugendamtes und der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung ist es zunächst, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Schutz und eine Hilfe zur Orientierung in der hiesigen Gesellschaft zu geben, bei gleichzeitiger Bewahrung der Kultur ihres Heimatlandes.

Im Verlauf der Betreuung sind umfangreiche Angebote zu schalten, über die Frau Lisa Bombeck, Sachgebietsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), im Amt für Jugend und Familie, in der Sitzung berichten wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

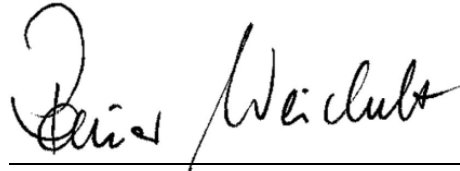
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i. V.



Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Integrationsrates
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: